

S a t z u n g

**der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 121) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) am 17.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen wird nach den auf einen Kalendertag (Stichtag) entfallenden Einwohnergleichwert (EGW) bemessen. Ein Einwohnergleichwert im Sinne dieser Satzung ist die je Einwohner einzusammelnde Fäkalschlammmenge von 1 m³ jährlich.
- 2) Maßgebend für alle Berechnungen nach Abs. 1 sind die Personen (Einwohner), die am 30. Juni des Vorjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind bzw. anzumelden waren.

§ 3

Gebührensätze

1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

1. aus Grundstückskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und alle 2 Jahre entsorgt werden, je Einwohnergleichwert jährlich **12,50 DM.**
2. aus allen anderen Grundstückskläranlagen, die einmal jährlich entsorgt werden, je Einwohnergleichwert jährlich **25,-- DM.**
3. aus abflußlosen Gruben je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers **20,-- DM.**
4. für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des Entsorgungsplanes, soweit diese nicht von der Gemeinde veranlaßt werden, je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers **25,-- DM.**

2) Für jede vergebliche Anfahrt der Entsorgungsfahrzeuge, die dadurch verursacht wird, daß die Kontroll- und Entnahmeöffnungen der Grundstückskläranlagen oder der abflußlosen Sammelgruben einer Entsorgung nicht zugänglich sind, wird eine Gebühr von 50,-- DM erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.
Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Veranlagungsjahr und Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme oder Benutzung der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb bzw. Nutzung genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- 4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, wird die Gebühr für jeden Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, gelten die dort angegebenen Zeitpunkte der Fälligkeit.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

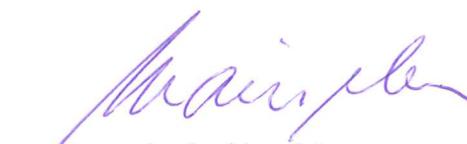
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Cappeln, den 17.12.1993


Bürgermeister




Gemeindedirektor